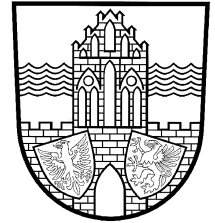


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

18. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 06. Juli 2011



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Uckermark (4. Wahlperiode) am 07. Juni 2011*
- Seite 2:** *Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 15. Juni 2011*
- Seite 6:** *Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) für das Wirtschaftsjahr 2011*
- Seite 8:** *Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) vom 22. Juni 2005*
- Seite 9:** *1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)*
- Seite 11:** *Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftliche Unternehmen*
- Seite 11:** *Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz)*
- Seite 13:** *Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)*
- Seite 15:** *6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 15. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES DES LANDKREISES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 07. JUNI 2011

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 9: Neuberufung des Naturschutzbeirates / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2011

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreisausschuss beschließt, den Landrat zu beauftragen, gemäß § 62 (2) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) den neuen Naturschutzbeirat zu berufen.

Als Mitglieder werden berufen:

Bukowsky, Norbert; Gille, Dr. Rotraut; Grünschloß, Frank; Rackelmann, Jens; Schirmer, Jürgen; Stornowski, Karsten; Thiere, Horst.

Als Stellvertreter werden berufen:

Beschmidt, Jochen; Haferland, Jochen; Hinz, Arno; Knop, Joachim; Lischka, Hans-Joachim; Ratz, Andreas; Sieh, Lars-Andreas.“

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 14. SITZUNG DES
KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 15. JUNI 2011****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:**

zu TOP 7: Petition für das Kreiskrankenhaus Prenzlau an die Stadt Prenzlau und den Landkreis Uckermark /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2011

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 14.06.2011 hin, durch die der Beschlussvorschlag geändert und neu gefasst wurde. Danach soll der Kreistag zusätzlich das als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Schreiben, als Stellungnahme des Kreistages an die Petenten, mit beschließen.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Kreistag weist die Petition für das Kreiskrankenhaus Prenzlau an die Stadt Prenzlau und den Landkreis Uckermark zurück.*
- 2. Die Petenten erhalten das als Anlage beigefügte Schreiben als Stellungnahme des Kreistages.“*

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2011:

„Petition für das Kreiskrankenhaus Prenzlau an die Stadt Prenzlau und den Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Meyer,

sehr geehrter Herr Dr. Krause,

*sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Initiativgruppe
Kreiskrankenhaus Prenzlau,*

der Kreistag des Landkreises Uckermark hat Ihre Petition zum Kreiskrankenhaus Prenzlau an die Stadt Prenzlau und den Landkreis Uckermark in seiner Sitzung am 06.04.2011 erhalten. Seit dem haben sich die Mitglieder des Kreistages intensiv mit der Petition auseinandergesetzt. Über die Petition wurde in der Sitzung des Kreistages am 16.06.2011 abschließend beraten und beschlossen.

Zunächst möchte Ihnen der Kreistag für das Vertrauen danken, das Sie ihm mit Ihrer Petition entgegengebracht haben, und Ihnen mitteilen, dass er Ihrem Anliegen, nämlich den Erhalt des Kreiskrankenhauses Prenzlau, eine sehr hohe Bedeutung beimisst und darin auch die Kernforderung Ihrer Petition sieht.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Prenzlau und der umliegenden Gemeinden haben einen Anspruch auf eine gute medizinische Grundversorgung vor Ort. Gleichfalls hat der Kreistag ein großes politisches Interesse daran, dass diese medizinische Grundversorgung auch in der Kreisstadt Prenzlau dauerhaft gewährleistet werden kann.

Die Abgeordneten des Kreistages haben sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit dieser Frage beschäftigt und hierzu auch entsprechende Beschlüsse gefasst (vgl. Beschluss des Kreistages vom 04.10.2005, DS 138/2005). Der Kreistag hat die seit längerem anhaltende öffentliche Diskussion um das Kreiskrankenhaus Prenzlau sehr genau verfolgt und auch zum Anlass genommen, sich in diese Diskussion mit einzuschalten (vgl. gemeinsame Erklärung der Fraktionen des Kreistages vom 14. Februar 2011).

Zudem hat sich der Kreistag in einer zusätzlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Arbeit am 14. April 2011 intensiv mit der gegenwärtigen Situation am Krankenhausstandort Prenzlau auseinander gesetzt. Im Ergebnis dieser Beratung ist festzuhalten, dass die Zukunft des Kreiskrankenhauses Prenzlau als Krankenhaus der Grundversorgung als gesichert eingeschätzt werden kann. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft für Leben und Gesundheit (GLG) ist insgesamt sehr positiv und auch das Kreiskrankenhaus Prenzlau konnte seine wirtschaftliche Situation seit dem Zusammenschluss mit der GLG verbessern. Damit ist die Grundlage gegeben, wichtige Angebote der medizinischen Grundversorgung in der Kreisstadt Prenzlau dauerhaft vorhalten zu können. Dazu gehören insbesondere Abteilungen der inneren und chirurgischen Medizin sowie spezielle Angebote der Kinderheilkunde. Zudem wird es auch weiterhin Angebote der Frauenheilkunde am Krankenhausstandort geben. Weitere medizinische Angebote werden gegenwärtig erarbeitet.

Bezüglich Ihrer Forderung nach dem Erhalt der Geburtshilfestation teilt der Kreistag Ihre Einschätzung, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre, wenn in der Kreisstadt Prenzlau die Möglichkeit der Entbindung vor Ort auch in Zukunft bestehen bleiben könnte. Umso mehr bedauert der Kreistag, dass er Ihnen in dieser Angelegenheit nicht in der Weise zu helfen vermag, wie Sie es in Ihrer Petition gewünscht haben.

Zunächst muss festgestellt werden, dass aufgrund der Änderung des bestehenden Krankenhausplanes des Landes Brandenburg entsprechende medizinische Angebote im Bereich der Geburtshilfe rein freiwillige Leistungen wären, die dementsprechend auch nicht aus dem öffentlichen Gesundheitssystem finanziert werden würden. Die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben durch die GLG bedarf nach dem bestehenden Gesellschaftsvertrag eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Der Landkreis Uckermark verfügt als Mitgesellschafter der GLG nicht über eine solche Mehrheit. Gegenwärtig ist die erforderliche Mehrheit hierfür

realistisch auch nicht zu erreichen. Mit Blick auf das nach wie vor bestehende betriebswirtschaftliche Defizit des Kreiskrankenhauses Prenzlau ist eine Finanzierung der Angebote der Geburtshilfe aus dem Krankenhaus selbst nicht möglich. Eine dauerhafte Bezuschussung durch den Landkreis kommt bei den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen des Landkreises Uckermark nicht in Betracht. Insofern sind auch entsprechende politische Willensbekundungen und Beschlüsse des Kreistages nicht zielführend und würden ins Leere laufen.

Letztlich forderten Sie in Ihrer Petition, auch entsprechende Beschlüsse für einen Trägerwechsel zu fassen. Einen solchen Beschluss kann der Kreistag jedoch Kraft seiner eigenen Entscheidungskompetenz gar nicht treffen. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bedarf auch die Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen eines Beschlusses von 90 % der Gesellschafter (vgl. § 12 Abs. 3 lit. K GV). Der Landkreis Uckermark als Gesellschafter hält hingegen nur 25,1 % der Gesellschafteranteile und verfügt insofern nicht über eine eigene „Gestaltungsmehrheit“ im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung, um derartige Beschlüsse herbeizuführen. Der Landkreis Uckermark kann selbständig nur über seinen eigenen Gesellschaftsanteil von 25,1 % verfügen und müsste bei einer Veräußerungsabsicht zunächst den Mitgesellschaftern der GLG seine Anteile zum Kauf anbieten. Mit Blick auf die Einflussnahmemöglichkeiten zugunsten des Fortbestandes des Krankenhauses Prenzlau ist eine solche Verfahrensweise entschieden abgelehnt worden. Der Kreistag geht davon aus, dass Sie diese Sichtweise aufgrund der geschilderten rechtlichen Gegebenheiten nachvollziehen und akzeptieren können.

Schließlich bleibt festzustellen, dass der Kreistag auch weiterhin sehr an einer positiven Entwicklung des Kreiskrankenhauses Prenzlau interessiert ist und alles in seiner Macht stehende tun wird, um eine gute medizinische Grundversorgung für die Bürger vor Ort sicher zu stellen.

Der Kreistag würde sich freuen, wenn er Sie als Mitglieder der Initiativgruppe für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Prenzlau in dieser wichtigen Frage an seiner Seite wüsste und dankt Ihnen ausdrücklich für Ihr bisheriges Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Resch“

zu TOP 8: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2011

Herr Regler legt einen **Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucksache 62/2011** – Festlegung zur Mindestgröße von Fraktionen - vor, der folgenden Wortlaut hat: „Der Kreistag beschließt die Festlegung, dass eine Fraktion aus mindestens 2 Mitgliedern besteht.“ (Der Änderungsantrag wurde nachträglich als **DS-Nr.: 71/2011** registriert.)

Herr Bretsch reicht einen **Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU/Bauern zur DS-Nr.: 62/2011** ein, wonach der § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung wie folgt gefasst werden soll: „Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.“ (Der Änderungsantrag wurde nachträglich als **DS-Nr.: 72/2011** registriert.)

Der Kreistag lehnt den **Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucksache 62/2011 (DS-Nr.: 71/2011)** mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag stimmt dem **Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU/Bauern zur DS-Nr.: 62/2011 (DS-Nr.: 72/2011)** mehrheitlich bei mehreren Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, den § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung in der Vorlage 62/2011 wie folgt zu fassen: „Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.“

Der Kreistag stimmt der **Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2011** in der durch den Änderungsantrag DS-Nr.: 72/2011 abgeänderten Fassung mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)**.“

zu TOP 9: - entfällt -

zu TOP 10: Zuschuss für die Stadt Prenzlau zur Finanzierung des Neubaus des Personentunnels und der P&R Plätze am Bahnhof Prenzlau / Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2011

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 17.05.2011 aufmerksam, mit der eine offensichtliche Unrichtigkeit bei der Bezeichnung des Produktkontos korrigiert wurde.

Der Kreistag stimmt der **Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig zu und beschließt:**

„Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Uckermark, vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses zum Haushalt 2012, die Finanzierung des Neubaus des Personentunnels und der P&R Plätze am Bahnhof Prenzlau mit 100.000 € aus Mitteln „Projekte Wirtschaftsförderung“ bezuschusst.“

zu TOP 11: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten / Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz).“

zu TOP 12: Bestellung der vier Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 49/2011

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt die Entsendung der vier Mitglieder des Aufsichtsrates gem. Anlage 1 (Auflistung sämtlicher vier Vertreter) der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG).“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 49/2011

Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)

1.	2.	3.	4.
CDU/Bauern	SPD	Die Linke	FDP
Herr Wolfgang Banditt	Herr Dr. Horst Albrecht	Herr Dr. Hans-Georg Goetzke	Herr Oliver Sajons

zu TOP 13: Votenliste 2011 - 2013 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung U 3“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2011 – 2. Version

Herr Resch weist darauf hin, dass den Abgeordneten zur heutigen Sitzung eine 2. Version der Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2011 vorgelegt wurde, in der der Beschlussvorschlag auf Empfehlung der Ausschüsse geändert wurde.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2011 – 2. Version einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Votenliste 2011 - 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige – „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit Vorgriff auf die Orientierungsrahmen 2012 und 2013. Über die Vergabe zurückfließender Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung der Votenliste 2011 – 2013 gesondert. Sollte die Stadt Prenzlau die Kofinanzierung für die Kita Berliner Straße Prenzlau bis zum 31.10.2011 nicht erbringen können, dann werden die frei werdenden Mittel auf die nachfolgenden Einrichtungen gemäß Votenliste verteilt.“

zu TOP 14: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 51/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen.“

zu TOP 15: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2010 /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 52/2011

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2010 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 16: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 53/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für Abschreibungen auf Fahrzeuge im Produktkonto 12710.571122 zu.“

zu TOP 17: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Produktkonto 11162.571101 zu.“

zu TOP 18: Konzept zur Strukturierung der Investor Center Uckermark GmbH innerhalb der Wirtschaftsförderung der Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 56/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt das Konzept zur Strukturierung der ICU Investor Center Uckermark GmbH innerhalb der Wirtschaftsförderung der Uckermark.“

zu TOP 19: Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht zur Querschnittsprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörden in den Landkreisen des Landes Brandenburg durch das Kommunale Prüfungsamt des Mdl (KPA) vom 14. Januar 2011 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 57/2011

„Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 20: Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2011

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 07.06.2011 und auf eine 2. Drucksachenänderung vom 15.06.2011 hin.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp) mit in Kraft treten zum 01.01.2012.“

zu TOP 21: Aktualisierung Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 60/2011

„Der Kreistag nimmt die Aktualisierung des Bewertungshandbuches zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis.“

zu TOP 22: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung nach Brandschaden an der Mensa der Ehm-Welk-Oberschule in Angermünde / Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2011

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für versicherte Gebäude- und sonstige Vermögensschäden im Produktkonto 11131.521110 zu.“

zu TOP 23: Gesundheitsbericht des Zahnärztlichen Dienstes Schuljahr 2009/10 des Gesundheits- und Veterinäramtes des Landkreises Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 10-A/2011

Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

zu TOP 24: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 25: Anträge an den Kreistag

zu TOP 25.1: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Bericht des Bundesverkehrsministeriums zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 24.01.2011 / DS-Nr.: 66/2011

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Resolution an den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herrn Dr. Peter Ramsauer, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin als Stellungnahme des Kreistages Uckermark zum Bericht des Bundesverkehrsministeriums zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 24.01.2011.“

Anlage zur DS-Nr.: 66/2011:

„Resolution

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Ramsauer,

seit fast 20 Jahren bemüht sich die Wirtschaft Ostbrandenburgs um den Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) zu einem leistungsfähigen Verkehrsträger sowie dessen effektive Nutzung. Das besondere Potential der HOW besteht einerseits darin, dass über sie der Ostseehafen Stettin erreichbar ist und insbesondere über ihren nördlichen Teil, der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (HFW) sowie über die Oder und die Stettiner Gewässer ein leistungsfähiger Zugang zur Ostsee möglich wäre und damit europäische Märkte unmittelbar über Seetransport erreichbar würden.

Es ist einleuchtend, da sowohl die Ertüchtigung der HOW selbst wie der Anschluss auf polnischer Seite einer großen Anzahl von Maßnahmen bedarf und nur schrittweise erreicht werden kann. Investitionsmaßnahmen in die Verkehrsinfrastruktur entfalten ihren vollen Nutzen für die Schifffahrt erst, wenn Streckenrelationen durchgehend fertig gestellt und uneingeschränkt nutzbar sind, heißt es im Bericht des BMVBS an den Haushaltsausschuss des Bundestages zur Reform der WSV. Neben rein schifffahrtstechnischen Problemen sind aber auch eine große Zahl rechtlicher, wirtschaftlicher, zwischenstaatlicher oder naturschutzfachlicher Probleme zu bewältigen, weshalb sich der Prozess der beabsichtigten Nutzung der HOW verständlicherweise hinzieht und eines langen Atems bedarf.

Wichtige Etappenziele im Rahmen der Ertüchtigung der HOW waren und sind der Bau der Binnenhäfen in Eberswalde und Schwedt/Oder, die Erneuerung und der Ausbau der sogenannten Dichtungsstrecken, der Baubeginn des neuen Schiffhebewerks in Niederfinow, das wesentlich größere Schiffe nutzen können, Investitionen von Unternehmen im Einzugsbereich sowie die Verkoppelung der Verkehrsträger Wasser und Schiene. Nicht unerwähnt

bleiben sollen Maßnahmen wie die Munitionsberäumung, eine fachministerielle Einigung mit Polen über die Nutzung der HFW bzw. der Oder sowie eine bereits durchgeführte Ausbauplanung durch die WSV selbst.

Nach einem ersten Versuch in den 90er Jahren konnte dieser Tage in einer wissenschaftlich durch Prof. Linde der TU Berlin begleiteten Versuchsfahrt mit einem Flussschiff ein direkter Transport von Schwedt nach England durch die polnischen Gewässer realisiert werden. Es zeigte sich, dass es nur weniger, eigentlich nicht sehr kostenintensiver Maßnahmen bedarf, um solche Transporte zu realisieren, wie z.B. der Abbaggerung einiger Untiefen oder Radienvergrößerung, vor allem aber auf polnischer Seite. Diese Versuchsfahrt hat für die Wirtschaft erneut bestätigt: Das Potential der HOW ist da und muss unbedingt weiter entwickelt werden.

Wie wir dem oben zitierten Bericht entnommen haben, soll die HOW nunmehr als **Nebennetz** eingestuft werden, d.h. nur noch Bestandserhaltung und kein Ausbau. Das würde die getätigten Investitionen entwerten und die Hoffnungen auf eine Entwicklung dieses Verkehrsträgers endgültig begraben und sich zudem negativ auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesamtregion Berlin-Brandenburg auswirken.

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bitten Sie um eine differenzierte Vorgehensweise, die die langfristigen Perspektiven des Wirtschaftsraums Ostbrandenburg in Bezug auf den Verkehrsträger Wasser nicht in Frage stellt. Dazu bitten wir, die Wasserstraßen nicht alleine nach dem Kriterium des derzeitigen Verkehrsaufkommens zu klassifizieren, sondern eine Öffnung für deren Entwicklung vorzusehen und bereits geplante Ausbauprojekte nicht zu widerrufen.

Mit diesem Anliegen wendet sich der Kreistag des Landkreises Uckermark an Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Schulze
Landrat

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages“

zu TOP 25.2: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU/Bauern, SPD und FDP – Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin – Stettin (Szczecin) / DS-Nr.: 67/2011

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag Uckermark spricht sich für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin – Stettin (Szczecin) aus. Der Deutsche Bundestag, die Landesregierung Brandenburg und das Berliner Abgeordnetenhaus werden aufgefordert, sich für einen schnellstmöglichen Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin – Stettin (Szczecin) einzusetzen.“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG (ZOWA) FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2011

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bbg. in Verbindung mit dem § 7 Nr. 3 und des § 14

Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss-Nr. VV 03/2011 vom 19.01.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1	Es betragen	gesamt
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	12.783.600 €
	die Aufwendungen	12.783.600 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.242.500 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.868.600 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.038.900 €

2 **Es werden festgesetzt**

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	335.600 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	1.400.000 €
2.3.	die Verbandsumlage	0 €

3 **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Ausgaben für

- Investitionen innerhalb des Finanzierungsplanes
 - Aufwendungen des Erfolgsplanes
 nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:

- Investitionen	>	5%	durch den Vorstand
	>	10%	durch die Verbandsversammlung
- Materialaufwand	>	175.000 €	durch den Vorstand
	>	350.000 €	durch die Verbandsversammlung
- Personalaufwand	>	25.000 €	durch den Vorstand
	>	50.000 €	durch die Verbandsversammlung

Bei Überschreitung > 5,0 % der Auszahlungen unterrichtet die Vorstandsvorsteherin die Verbandsmitglieder auf der nächsten Verbandsversammlung über den Beschluss des Vorstandes.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2011 erteilt, mit der Bedingung die Aufwendungen und Erträge jeweils auf einen Betrag in Höhe von 12.951.300 € festzusetzen.

Am 08.06.2010 hat die Verbandsversammlung durch ihren Beitrittsbeschluss entsprechend der Bedingung die Erträge und Aufwendungen auf 12.951.300 € festgesetzt.

Schwedt, 09.06.2011
 gez. S. Ambos
 Vorstandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, auf der Verbandsversammlung am 19.01.2011 beschlossene Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern dieser Wirtschaftsplan unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. Teil I, Seite 286) enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Nach § 67, Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann jeder in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen während der Sprechzeiten in den Diensträumen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt, Einsicht nehmen.

Schwedt, 09.06.2011
 gez. S. Ambos
 Vorstandsvorsteherin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER 4. ÄNDERUNGSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG (ZOWA) VOM 22. JUNI 2005**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73

vom 15. Juni 2011

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 24. März 2011 beschlossenen 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 22. Juni 2005 angeordnet.

Prenzlau, den 15. Juni 2011

gez. Dietmar Schulze

I.

4. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“

„Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 24.03.2011 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:“

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Der § 2 Abs. (2) Unterabs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ergeben sich wie folgt:

Mitglieder	Stimmzahl
1 Angermünde	28
2 Schwedt	114
3 Casekow	22
4 Gartz(Oder) mit den OT Gartz, Geesow und Hohenreinkendorf	25
5 Hohenselchow – Groß Pinnow	9
6 Mescherin	8
7 Tantow	8
8 Berkholz - Meyenburg	13
9 Mark Landin	12
10 Pinnow	10
11 Schöneberg	9
12 Passow	16
13 Gramzow f. d. OT Polßen	3
14 Zichow	7
 Gesamt	 284

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 25.03.2011

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – HAUPTSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 06. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absätze 2-3 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Vergabe von

- a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, über 600.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), über 200.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, über 250.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;

3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert über 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;

4. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;

5. Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten in der Regel:

1. Vergaben von:

- a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, bis zu 600.000 Euro;
- b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), bis zu 200.000 Euro;
- c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, bis zu 250.000 Euro;

2. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 Euro;

3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert bis zu 10.000 Euro;

4. Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;

5. Verträge:

- a) über die Vermietung von Wohnungen;
- b) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.“

Artikel 2

1. Die Bezeichnung des § 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten
und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
(§§ 21-23, 25, 29-32 BbgKVerf)“**

2. § 6 wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„(6) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.“

Artikel 3

§ 15 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und
Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
(§§ 18-19 BbgKVerf)“**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, einen Seniorenbeauftragten und einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeauftragten und des Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen darin, die Belange der Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten und dem Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen haben.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren oder die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet haben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet haben, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen erstatten einmal jährlich einen Bericht, in dem über die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet berichtet wird.“

Artikel 4

§ 16 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Integrationsbeauftragter
(§ 19 BbgKVerf)“**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben des Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Integrationsbeauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der dem Kreistag vorzulegen ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 15 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.“

Artikel 5

§ 20 Absätze 2-4 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit gem. § 44 Absatz 2 BbgKVerf durch Aushang an der Schautafel für – Öffentliche Bekanntmachungen – im Empfangsbereich des vorderen Eingangs des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 sowie über das Internet unter der Adresse www.uckermark.de – Rubrik Veranstaltungen - unterrichtet. Das Hauptgebäude der Kreisverwaltung ist an Werktagen, montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 12:30 Uhr, für die Öffentlichkeit geöffnet. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit.“

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 16.06.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERGÜTUNG AUS EINER TÄTIGKEIT ALS VERTRETER DES KREISES
IN WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN**

Auf der Grundlage des 131 Abs. 1 und 3 sowie des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen vom 05.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2009 vom 04.03.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle werden die Zeilen fünf und sechs ersatzlos gestrichen. Weiterhin wird folgende Zeile angefügt:

Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)	150	100
--	------------	------------

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 16.06.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN FÜR DEN VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND
FEIERTAGEN IN KUR-, AUSFLUGS- UND ERHOLUNGORTEN
(ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUM LADENÖFFNUNGSGESETZ)**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I. S. 266) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 des brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), erlässt der Landrat des Landkreises Uckermark als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 15.06.2011 für das Gebiet des Landkreises Uckermark folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Verkauf in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten**

- (1) In den in der Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 09.05.2005 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158, 160) aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen Verkaufsstellen vom 01.04. bis 31.10. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Für das Jahr 2011 beginnt die Frist mit In-Kraft-Treten dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.
- (2) Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche oder handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht am Oster- und Pfingstsonntag (vgl. § 4 Abs. 4 BbgLöG)

§ 2**Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

Die Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung bleiben unberührt (§ 10 BbgLöG, Arbeitszeitgesetz, Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Prenzlau, 16.06.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Anlage

Auszug aus der Anlage zur Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung- LSchlAV) vom 09. Mai 2005 ([GVBl.II/05, \[Nr. 13\]](#), S.238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2006 ([GVBl.I/06, \[Nr. 15\]](#), S.158, 160)

Amt Brüssow

Stadt Brüssow: Karl-Liebknecht-Platz, Karl-Marx-Straße, Prenzlauer Straße

Amt Gartz (Oder)

Stadt Gartz (Oder): mit Ortsteil Friedrichsthal
Hohenselchow - Groß Pinnow: Ortsteil Groß Pinnow
Mescherin: Ortsteil Mescherin

Amt Gerswalde

Gerswalde
Temmen-Ringenwalde: Gemeindeteil Ringenwalde

Amt Gramzow

Gramzow: Am Markt, Poststraße, Kirchstraße, Meisterstraße
Grünow: Ortsteil Drense
Oberuckersee: Ortsteile Seehausen und Warnitz (Quast, Campingplatz)
amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Angermünde

historische Altstadt mit Marienkirche, Franziskanerkloster, Stadtmauer mit Pulverturm, Mündesee mit Promenade, Heimattiergarten, Literaturmuseum, Puschkinallee; Fischteiche Blumberger Mühle/NABU, Informationszentrum „Blumberger Mühle“ und die Ortsteile Biesenbrow, Greiffenberg, Herzsprung, Kerkow, Stolpe, Wolletz und Wolletzsee (Strandbad, Campingplatz)

Boitzenburger Land

Ortsteile Boitzenburg, Funkenhagen (Thomsdorf), Haßleben und Warthe

Stadt Lychen mit Campingplätzen und Ortsteil Retzow

Nordwestuckermark

Ortsteile Fürstenwerder (Berliner Straße, Blockstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Festplatz, Karl-Marx-Straße) und Gollmitz (Kröchlendorff)

Stadt Prenzlau

Marktberg mit Marienkirche und Mitteltorturm, Friedrichstraße, Steinstraße einschließlich Steintorturm, Uckerwieck mit Dominikanerkloster, Stadtmauer im gesamten Stadtbereich, Uckerpromenade mit Bootsanlegesteg, Schleuse, Seebad, Freilichtbühne am Lewetzowweg, Uckerstadion, Kapwäldchen mit Seerestaurant

Stadt Schwedt/Oder

Berliner Straße, Vierradener Straße bis Altstadtpassagen, Berliner Straße mit Alten Markt und Anliegerstraße bis Park Heinrichslust und den Ortsteilen Criewen, Gatow, Hohenfelde (Teerofenbrücke), Vierraden, Zützen

Stadt Templin

mit Campingplätzen und Ortsteile Densow (Annenwalde), Gollin, Groß Dölln (Groß Väter), Röddelin (mit Campingplatz), Klosterwalde (mit Campingplatz) und Vietmannsdorf (mit Badestelle)

Uckerland

Ortsteile Lübbenow (mit Lübbenower See) und Wolfshagen (mit Wolfshagener Haussee)

**RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS
DURCH DEN LANDKREIS UCKERMARK (RFSp)****1. Grundsätze und Voraussetzungen**

- 1.1. Der Landkreis Uckermark gewährt auf der Grundlage des § 122 i. V. mit § 131 und § 28 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007), der §§ 1, 2 und 7 (Satz 1) des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg, seiner Richtlinie zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportträger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.
- 1.4. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind:
 - der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht,
 - der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit für die Förderung des Sports,
 - die Kopie des Bestandserhebungsbogens zum 31.12. des Vorjahres beim Kreissportbund o. a. Nachweise des Mitgliederbestandes per 31.12. des Vorjahres,
 - die erfolgte regelrechte Abrechnung aller vom Landkreis Uckermark erhaltenen Fördermittel des Vorjahres,
 - die angemessene Eigenleistung im Verhältnis von eigener Finanzkraft zur beantragten Fördersumme,
 - die Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Mittel des Landessportbundes und anderer Finanzierungsquellen,
 - Vorlage der Vereinssatzung.
- 1.5. Die mittelbewirtschaftende Stelle legt nach Ablauf des Zuwendungsjahres (spätestens nach 6 Monaten) dem KBSA Informationsmaterial über den sachgerechten Mitteleinsatz nach dieser Richtlinie vor.
- 1.6. Die Bewilligung wird widerrufen bzw. gewährte Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuführen, wenn:
 - die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht regelrecht vorgelegt wird,
 - der Freistellungsbescheid durch das Finanzamt nicht erfolgte,
 - der Status der Gemeinnützigkeit aufgehoben wurde,
 - der lt. Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil nicht erbracht wurde.
- 1.6.1. Wird eine Zuwendung entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam, so ist die Zuwendung zu erstatten.
- 1.6.2. Der Erstattungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

2. Antragsverfahren

- 2.1. Anträge sind unter Verwendung der zu den Richtlinien gehörenden Formblätter (Antrag, Mittelanforderung/Erklärung, Verwendungsnachweis) zu stellen, sowie der erforderlichen Anlagen (Wettkampfpläne, Kostangebote, bauliche Unterlagen etc.)
- 2.2. Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

- 2.3. Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte entsprechend den Richtlinien sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 2.4. Für bewilligte Fördermittel erfolgt ein Zuwendungsschreiben. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur nach Mittelanforderung auf das Konto des gemeinnützigen Trägers.
- 2.5. Mit Erhalt der Fördermittel räumt der Empfänger dem Absender ein Prüfrecht ein. Die diesbezüglichen Unterlagen sind bis zum erfolgten Freistellungsbescheid des Finanzamtes aufzubewahren.
3. Verwendungsnachweis
- 3.1. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel ist entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsschreibens vorzunehmen (s. Anlage).
- 3.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Die Belege werden mindestens bis zum erfolgten Freistellungsbescheid durch das Finanzamt aufbewahrt.
- 3.3. Bei Mischfinanzierungen, sofern der Förderanteil des Landkreises der geringere ist, sind Kopien zulässig.
4. Förderzwecke
Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird besonders unterstützt.
- 4.1. Zuschuss für Übungsleiterhonorar
Dabei ist die Vorlage eines gültigen Übungsleiter-Vertrages zu erbringen.
- 4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Aufbau von Wettkampfsystemen
Davon können bezuschusst werden:
- Fahrtkosten
 - Startgebühren
 - Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - Mietgebühren (Sportstätte, Fahrzeuge)
 - Sportmaterialien
 - Öffentlichkeitsarbeit (Büromaterialien, Porto, Plakate, Flyer, ...)
- Nicht gefördert werden Verpflegung und Unterkunft!
- 4.3. Sportveranstaltungen
Davon können bezuschusst werden:
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - Pokale, Medaillen und Urkunden u. ä.
 - Mieten und Leihgebühren
 - Transportkosten
 - Sportmaterialien
 - Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Büromaterial, Porto, Plakate, Flyer)
- Nicht gefördert werden Verpflegung, Unterkunft, Siegprämien und Präsente.
- 4.4. Zuschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung für
a) Veranstalter und b) Teilnehmer
- a) Für Maßnahmen in der Uckermark, die der Qualifizierung von Übungsleitern und Organisatoren in den Sportvereinen und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände dienen, kann ein Zuschuss gewährt werden:
- Honorare für Referenten mit entsprechendem Qualifikationsnachweis
 - Ausleihgebühren
 - Mieten
- b) Für die Bezuschussung der Ausgaben in den Sportvereinen bis zu maximal 50% der Teilnehmergebühren.
Beim Verwendungsnachweis muss Kopie der Lizenz/des Zertifikates/der Teilnehmerbescheinigung der/des Teilnehmer/s vorgelegt werden.
- 4.5. Behinderten- und Gesundheitssport
Entwicklung des Behindertensports in der Uckermark als Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport für die verschiedenen Behinderungsarten.
Entwicklung des Gesundheitssports in der Uckermark in den Bereichen Prävention und Rehabilitation.
- 4.6. Kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportträger für den Kinder-, Jugend- und Behindertensport entsprechend der Entgeltordnung vom 03.05.2001.

4.7. Zuschuss für a) Sportgeräte/-materialien u. b) investive Maßnahmen/Projekte. Dabei sollen insbesondere die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

a) Sportbezogene Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte können von bis zu 50 %, max. jedoch 1.000,00 €/Stück/Jahr bezuschusst werden. Ab einem Wert von 205,- € sind diese durch den Antragsteller zu inventarisieren und in einem entsprechenden Verzeichnis zu führen. Nicht gefördert werden Sportkleidung, -schuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.

b) Für investive Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 70 %, max. jedoch 5.000,00 €/Maßnahme/Jahr der Gesamtkosten gewährt werden. Der Eigenanteil des Trägers an den Gesamtkosten der Maßnahme kann bar bzw. unbar (Eigenleistung) erbracht werden. Sie sind im Rahmen der Antragstellung und des Verwendungsnachweises gesondert auszuweisen. (Ausweisung der Eigenleistung erfolgt grundsätzlich als Netto-Beträge) Grundlage für die Bewertung der Eigenleistungen sind entsprechende Gesamtkostenangebote (Material- und Arbeitsleistungen).

Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein bzw. ein Pachtvertrag für mindestens 10 Jahre vorliegen. Im letzten Fall muss auch eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Pächter getroffen sein, wie mit noch vorhandenem Restvermögen/-wert im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zu verfahren ist.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2003, in der Fassung der 1. Änderung vom 09.02.2005 außer Kraft.

Prenzlau, den 16.06.2011

gez. Dietmar Schulze

Landrat

6. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf ihrer Sitzung am 09.06.2011 folgende 6. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22.06.2007 beschlossen:

1. § 9 Beitrag

Der § 9 Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

2. § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

Diese 6. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 10. Juni 2011

gez. Bernd Riesener

hauptamtlicher Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau